

1283

12. August 1981

Uranreserve des Bundes in der Eidg. Pulverfabrik, Wimmis; Aufhebung der Geheimhaltung und Uebertragung des Verfügungsrechts an das Bundesamt für Energiewirtschaft

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom
30. Juni 1981 (Beilage)
Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
9. Juli 1981 (Zustimmung)
Departement des Innern. Mitbericht vom 23. Juli 1981 (Zustimmung)
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 24. Juli 1981
(Zustimmung)
Militärdepartement. Mitbericht vom 27. Juli 1981 (Zustimmung)
Finanzdepartement. Mitbericht vom 9. Juli 1981 (Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 27. Juli 1981
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

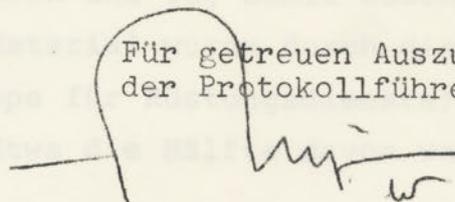
b e s c h l o s s e n :

1. Die seit der Beschaffung der Uranreserve des Bundes betriebene Geheimhaltung wird aufgehoben; das gesamte Uran wird dem nationalen sowie dem internationalen Materialkontrollsystem gemäss Atomsperrvertrag unterstellt.
2. Das Verfügungsrecht über das Uran wird dem Bundesamt für Energiewirtschaft übertragen; vor allfälliger Weiterverwendung des Urans ist der Arbeitsausschuss für Atomfragen des Militärdepartements anzuhören.
3. Bis zur allfälligen Weiterverwendung bleibt das Uran an den gegenwärtigen Aufbewahrungsorten gelagert (EIR und Pulverfabrik Wimmis).

Protokollauszug an:

- EVED	15	zum	Vollzug
- EDA	6	zur	Kenntnis
- EDI	8	"	"
- EJPD	5	"	"
- EMD	8	"	"
- EFD	7	"	"
- EVD	5	"	"
- EFK	2	"	"
- FinDel	2	"	"

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:






3003 Bern, den 30. Juni 1981

Nicht an die Presse

An den B u n d e s r a t

Ausgeteilt

Uranreserve des Bundes in der Eidg. Pulverfabrik, Wimmis

I

Mit Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1946 wurde eine "Schweizerische Studienkommission für Atomenergie" geschaffen, die zur Aufgabe hatte, wissenschaftliche und technische Studien für die Nutzbarmachung der Atomenergie zu betreiben und zu koordinieren. Im Hinblick auf die für die Landesverteidigung wichtigen Aspekte der Atomenergie wurde diese Kommission dem Eidg. Militärdepartement unterstellt. Die Kommission betrachtete es als eine ihrer wesentlichen Aufgaben, das für den Betrieb eines kleinen Versuchsreaktors notwendige Uran zu beschaffen. Ein freier Verkauf auf dem Weltmarkt existierte damals jedoch noch nicht. Ein erster Versuch, im Jahre 1950 Uranerz aus Portugal zu beschaffen, scheiterte. Im September 1954 und Juli 1955 schloss die Eidgenossenschaft vertrauliche Kaufverträge mit der Union Minière du Haut Katanga und der United Kingdom Atomic Energy Authority ab (BRB vom 10. September 1954). Damit wurde die Eidgenossenschaft Eigentümerin von rund 10 Tonnen Uran, das keinem ausländischen Mitspracherecht über die Verwendung unterworfen ist. Der Kaufpreis betrug etwa 3,3 Mio Franken und lag damit wesentlich über dem späteren Weltmarktpreis. Das Material wurde durch die Kriegstechnische Abteilung (heutige Gruppe für Rüstungsdienste) in der Pulverfabrik Wimmis eingelagert. Etwa die Hälfte davon war für den

Versuchsreaktor der damaligen Reaktor AG Würenlingen bestimmt, wurde dann aber nicht gebraucht. 1958 wurden 1,5 Tonnen Uran der Firma Sulzer mietweise zur Verfügung gestellt und später dem EIR überlassen. 1963 wurden rund 3 Tonnen Urantrioxid an das Eidg. Institut für Reaktorforschung (EIR) für den Austausch mit einer entsprechenden Menge Urandioxid aus Schweden abgegeben. Anlässlich dieser Geschäfte wurde in den entsprechenden Bundesratsbeschlüssen daran festgehalten, dass der Bundesrat über die endgültige Verwendung der Uranreserve entscheidet und auch das Verfügungsrecht über die im Austauschverfahren erhaltene Menge behält. Seit 1963 ist der Materialbestand von 5,5 t im Lager Wimmis gleich geblieben. Das Material im EIR hat durch Bestrahlung in Versuchsreaktoren eine qualitative Veränderung erfahren. Es ist im übrigen durch das EIR vorschriftsgemäss unter nationale und internationale Kontrolle (siehe II Absatz 2 hienach) gestellt worden.

II

Heute stellt sich die Frage, ob es noch sinnvoll sei, dass der Bundesrat weiterhin über die Uranreserve verfügt, welche von der Menge her praktisch bedeutungslos ist. Zum Vergleich sei nur darauf hingewiesen, dass zur Herstellung des Brennstoffes für das Kernkraftwerk Gösgen-Däniken jährlich über 100 Tonnen Natururan benötigt werden. Eine aus diesem Grund auf Anregung der Gruppe für Rüstungsdienste des Eidg. Militärdepartementes unter den interessierten Amtsstellen erfolgte Umfrage ergab, dass das Verfügungsrecht über die Uranreserve am besten dem mit der Kontrolle der Kernmaterialien betrauten BEW übertragen werden sollte. In diesem Zusammenhang wäre es dann auch angebracht, den bisherigen vertraulichen Charakter dieses Geschäftes aufzuheben.

1) Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherungsmassnahmen im Rahmen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, vom 6. September 1978 (Kontrollabkommen) (AS 1978, 1723)

2) Art. 14 des Kontrollabkommens

3) Art. 37 des Kontrollabkommens

Durch unseren Beitritt zum Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ("Atomsperrvertrag") am 9. März 1977 haben wir uns unter anderem verpflichtet, alles spaltbare Material in der Schweiz der Kontrolle der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) zu unterstellen. ¹⁾ Zwar dürften wir z.B. für den Betrieb eines militärischen Reaktors, der nicht zur Herstellung von Atombomben verwendet wird, Uran unkontrolliert verwenden, wobei allerdings die IAEO über diese Absicht zu informieren wäre. ²⁾ Ferner steht der Schweiz auch die Möglichkeit offen, durch Gesuch an die IAEO bis zu 10 t Natururan als "kleine Menge" von der Kontrolle auszunehmen. ³⁾

Durch die obenerwähnte Aufhebung des vertraulichen Charakters würde ein Hindernis zur Erfüllung unserer Verpflichtungen im Rahmen des Atomsperrvertrags aus dem Weg geräumt, indem nun auch das Uran in Wimmis der IAEO-Kontrolle unterstellt werden könnte. Auf Verlangen des Arbeitsausschusses für Atomfragen des Eidg. Militärdepartementes würden anschliessend 500 kg des weiterhin in Wimmis zu lagernden Urans als "kleine Menge" von der Kontrolle ausgenommen (Verwendung für metallurgische Versuche).

Im kleinen Mitbericht wurden das EIR und folgende interne Amtsstellen angehört:

EDA

EJPD, Bundesamt für Justiz

EMD, Arbeitsausschuss für Atomfragen
Gruppe für Rüstungsdienste

EVD, Bundesamt für wirtschaftliche Kriegsvorsorge

Es bestehen keine Differenzen.

1) Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherungsmassnahmen im Rahmen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, vom 6. September 1978 (Kontrollabkommen) (AS 1978, 1720)

2) Art. 14 des Kontrollabkommens

3) Art. 37 des Kontrollabkommens

1284

Wir beehren uns, aufgrund der vorangegangenen Ausführungen im Einverständnis mit dem Eidg. Militärdepartement zu

b e a n t r a g e n :

12. August 1981

1. Der Bundesrat hebt die seit der Beschaffung der Uranreserve des Bundes betriebene Geheimhaltung auf; das gesamte Uran wird dem nationalen sowie dem internationalen Materialkontrollsystem gemäss Atomsperrvertrag unterstellt.
2. Das Verfügungsrecht über das Uran wird dem Bundesamt für Energiewirtschaft übertragen; vor allfälliger Weiterverwendung des Urans ist der Arbeitsausschuss für Atomfragen des Eidg. Militärdepartementes anzuhören.

3. Bis zur allfälligen Weiterverwendung bleibt das Uran an den gegenwärtigen Aufbewahrungsorten gelagert (EIR und Pulverfabrik Wimmis).

EIDGENOESSISCHES VERKEHRS-
UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Schlumpf

Protokollauszug an

- BK () zum Vollzug
 - EVD EVED (15 Ex.) zum Vollzug
 - EJP EDA (5 Ex.) zur Kenntnis
 - EFD EDI (8 Ex.) "
 - EVD EJPD (5 Ex.) "
 - EFK EMD (8 Ex.) "
 - Fin EVD (5 Ex.) "

Für den Auszug:
 Der Protokollführer: